

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 1; Richtlinien
des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über
die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des
Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. 1971
Nr. 233 vom 15. Dezember 1971).

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 186/74

Beschluß des BAG vom 19. März 1975

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 186/74

9 Sa 1105/73 Düsseldorf

Verkündet
am 19. März 1975
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Krebs für Recht erkannt:

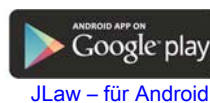
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Februar 1974 - 9 Sa 1105/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger für das Kohlejahr vom 1. April 1973 bis zum 31. März 1974 Anspruch auf Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute hat oder ob er Hausbrandkohle nur in dem Umfang beanspruchen kann, wie er ausgeschiedenen Berginvaliden zusteht.

Der am 13. November 1914 geborene Kläger ist Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis wegen Stilllegung der Grube A zum 31. Dezember 1972. Bis zu seinem Ausscheiden war der Kläger als kaufmännischer Angestellter in der Versandabteilung tätig.

Seit dem 1. Januar 1973 bezieht der Kläger Anpassungsgeld nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger vom 15. Dezember 1971 Nr. 233). Er meldete sich am 2. Januar 1973 beim Arbeitsamt Geilenkirchen als Arbeitssuchender. Das Arbeitsamt konnte nur eine Arbeit vermitteln, bei der der Kläger weniger verdient hätte, als er an Anpassungsgeld bekam. Eine solche Arbeit hat der Kläger abgelehnt. Bis zum Ablauf des Kohlejahres hat er keine neue Stelle angetreten.

Der Kläger meldete mit Schreiben vom 5. April 1973 für das Kohlejahr 1973/74 einen Anspruch auf Hausbrandkohle zu den Bedingungen eines aktiven Bergmanns an. Der Beklagte lehnte dies ab und gewährte nur Hausbrandkohle zu den Bedingungen eines ausgeschiedenen Berginvaliden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm Freibrandkohlen nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 1. April 1965 zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

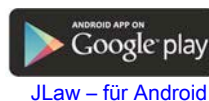
die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger sei nicht erwerbslos im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW. Er habe nicht die ernste Absicht, eine neue Arbeitsstelle

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anzunehmen. Die Bezieher von Anpassungsgeld seien in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW wie Bezieher einer Rente zu behandeln. Das Anpassungsgeld solle den nahtlosen Übergang in die Knappschaftsausgleichsleistung oder die Rentenleistung sicherstellen; es sei zu berechnen wie die knappschaftlichen Rentenleistungen und werde in gleicher Weise dynamisiert. Erfahrungsgemäß bestehe eine geringere Arbeitsbereitschaft der Bezieher von Anpassungsgeld.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Anspruch auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW für das Kohlejahr 1973/74 Anspruch auf Hausbrandkohle zu denselben Bedingungen wie ein im Aachener Steinkohlen-Bergbau beschäftigter Angestellter. Er kann Hausbrand nach dem Manteltarifvertrag für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Aachener Steinkohlen-Bergbaus vom 1. April 1965 beanspruchen.

I. 1. a) Der Anspruch der Bergmannsversorgungsscheininhaber auf Hausbrandkohle ist in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Berechtigten. Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit oder der Umschulung zu einem anderen Beruf erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, des Knappschaftsruhegeldes oder der Gesamtleistung erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

b) Darüber, welchen Hausbrand diejenigen Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beanspruchen können, die Anpassungsgeld beziehen, enthält das Gesetz keine Regelung. Das beruht darauf, daß der Landesgesetzgeber die Rechtsverhältnisse dieses Personen-



kreises bei Verkündung der letzten Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein noch nicht regeln konnte. Die Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld wurde später erlassen als das jetzt in der Fassung vom 14. April 1971 geltende Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein.

Die Bezieher von Anpassungsgeld müssen jedoch einer der Fallgruppen des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW zugeordnet werden. Das Gesetz will eine vollständige und abschließende Regelung zugunsten der ausgeschiedenen Bergleute. Nur in der Höhe des Bezugsrechtes unterscheidet es zwischen dem noch berufstätigen ausgeschiedenen Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines (Satz 1) und dem aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Bezieher einer Rente (Satz 2). In Satz 1 sind die typischen Situationen eines berufstätigen Arbeitnehmers beschrieben. Dazu gehören auch die Erwerbslosigkeit und die Umschulung zu einem anderen Beruf. Dieser Kreis der Berufstätigen ist dem aktiven Bergmann zu vergleichen. Satz 2 der Bestimmung stellt mit dem Bezug von Rente auf das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ab. Vergleichbar ist insoweit der Berginvalid.

Bei dieser Rechtslage kann die Frage nur lauten, ob die Bezieher von Anpassungsgeld noch zur Gruppe der Berufstätigen oder ob sie zur Gruppe der Rentenempfänger gezählt werden müssen. Daß sie unter einer der Regelungen des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW - Satz 1 oder Satz 2 - fallen, bestreitet auch der Beklagte nicht. Die von ihm für richtig gehaltene Gleichstellung der Bezieher von Anpassungsgeld mit den Berginvaliden beruht im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts auf der analogen Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW.

2. Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß die Empfänger von Anpassungsgeld dem Kreis der Berufstätigen zuzuordnen sind.

a) Die Anpassungsgeld-Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 13. Dezember 1971 sind Teil des Anpassungsprogramms der Ruhrkohle AG im Sinne von § 30 des Kohlegesetzes (Gesetz zur Anpassung und Gesundung des Deutschen Steinkohlenbergbaus und der Deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 - BGBl. I 365). Das Anpassungsprogramm sieht eine Rücknahme der Förderung vor. Damit ist ein erheblicher Rückgang der Belegschaften verbunden. Während jüngere Arbeitnehmer auf andere Arbeitsplätze im Steinkohlenbergbau verlegt werden können,



droht älteren Arbeitnehmern die Entlassung. Die wirtschaftliche Existenz dieser entlassenen älteren Arbeitnehmer des Deutschen Steinkohlenbergbaus zu sichern, ist der Zweck der Anpassungsgeldregelung (zur Entstehungsgeschichte der Anpassungsgeldregelung vgl. Zydek, Der Kompaß, 1972 S. 1 ff. [zu 2.]). Aus öffentlichen Mitteln erhalten die begünstigten Arbeitnehmer ein Anpassungsgeld, wenn sie aus Anlaß einer Stilllegung oder Rationalisierungsmaßnahme entlassen werden und andernfalls in längstens fünf Jahren - vom Tage der Entlassung an gerechnet - die Voraussetzungen für den Bezug von Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistungen erfüllen würden (§ 3 der Richtlinien). Diesen Arbeitnehmern soll damit der Übergang in die Altersversorgung erleichtert werden. Das Anpassungsgeld wird deshalb auch als "Überbrückungshilfe" bezeichnet (vgl. Zydek, aaO, S. 3 [zu 3. 1.]).

Dennoch hat das Anpassungsgeld nicht den Charakter eines vorgezogenen Altersruhegeldes. Die Richtlinien begünstigen die Wiederaufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit außerhalb des Bergbaues. Dem wiederbeschäftigten Bergmann verbleiben nach Aufnahme einer anderen Beschäftigung außerhalb des Bergbaues noch 40 % des normalen Anpassungsgeldes (§ 5 Abs. 5 der Richtlinien).

b) Die Bezieher von Anpassungsgeld gelten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen noch als arbeitsfähig. Ohne die aus öffentlichen Mitteln gewährte Überbrückungshilfe müßten sie zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz anderweitig Arbeit aufnehmen oder sich arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Eine Vermittlung dieser Arbeitnehmergruppen dürfte mit Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Wohl mit Rücksicht darauf werden Zahlungen nicht davon abhängig gemacht, daß während des Bezugs von Anpassungsgeld ständige Arbeitsbereitschaft besteht. Vielmehr beschränkt sich der Richtliniengeber auf den indirekten Anreiz zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung. Damit sind die Bezieher von Anpassungsgeld als bevorzugt behandelte Arbeitslose anzusehen, von denen im Gegensatz zur allgemeinen Regelung über den Bezug von Arbeitslosengeld keine Arbeitsbereitschaft mehr verlangt wird.

Beides spricht dafür, die Bezieher von Anpassungsgeld dem Kreis der Berufstätigen und nicht dem Kreis der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen zuzurechnen.

c) Für eine Gleichstellung der Bezieher von Anpassungsgeld mit



[JLaw - Bergleute und Spitz](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)

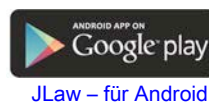


[JLaw - für iOS](#)

liche Behandlung des Anpassungsgeldes. Zwar wird das Anpassungsgeld wie eine Rente berechnet und in gleicher Weise dynamisiert. Dieser Berechnung kommt jedoch keine entscheidende Bedeutung zu. Vielmehr stellt das in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Richtlinien erlassene Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I 2110) die Bezieher von Anpassungsgeld versicherungsrechtlich so, als ob die bisherige Beschäftigung erst in dem Zeitpunkt geendet hätte, in welchem die Voraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistungen oder ein Knappschaftsruhegeld erfüllt wären (vgl. Zydek, aaO, S. 3 [zu 3. 1. 3.]). Im einzelnen ergibt sich dies aus Änderungen und Ergänzungen des § 48 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 4, § 54 Abs. 7 Satz 2, § 56 Abs. 1 a, § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 98 a Abs. 1 a RKG.

3. Das Urteil des Senats AP Nr.1 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW steht nicht entgegen. In dieser Entscheidung hat zwar der erkennende Senat ausgesprochen, der Begriff der "Erwerbslosigkeit" werde in § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW gleichbedeutend mit "Arbeitslosigkeit" verwendet. Arbeitslos sei nur derjenige Arbeitnehmer, der bereit sei, eine Arbeit anzunehmen. Diese Entscheidung betrifft jedoch nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bergmannsversorgungsscheininhaber als "Erwerbsloser" Hausbrand nach Satz 1 des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW beanspruchen kann; hier lag zudem ein Sachverhalt zugrunde, in dem es möglich schien, daß der damalige Kläger sich für dauernd aus dem Erwerbsleben zurückgezogen habe.

Im Gegensatz hierzu hat sich der Kläger sofort am ersten Tag nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses arbeitslos gemeldet. Er hat damit auch bekundet, daß er arbeitsbereit sei. Er stand somit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, auch wenn er eine unzumutbare Beschäftigung abgelehnt hat (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 AFG). Unzumutbar war die Aufnahme einer Beschäftigung, in der der Kläger erheblich weniger verdient hätte, als in seiner früheren Tätigkeit, zumal wenn das mit Rücksicht auf die Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung gekürzte Anpassungsgeld zusammen mit dem Netto-Einkommen aus der neuen Tätigkeit nicht nennenswert höher gewesen wäre als das ungekürzte Anpassungsgeld.



4. Aus allem folgt, daß die Bezieher von Anpassungsgeld einem aktiven Bergmann im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW gleichzustellen sind. Das steht auch im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, für die Bergmannsversorgungsscheininhaber einen Anreiz zu schaffen, die Tätigkeit im Bergbau aufzugeben und eine andere Tätigkeit aufzunehmen (vgl. K.H. Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen, § 9 Anm. A 1). Für die Bezieher von Anpassungsgeld wird das Ausscheiden aus dem Bergbau aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nur dadurch erträglich, daß sie eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung erhalten. Zu diesen gehört neben dem Anpassungsgeld auch der Weiterbezug der Hausbrandkohle als soziale Leistung an die langjährig im Bergbau unter Tage beschäftigten Arbeitnehmer. Dabei geht der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW davon aus, daß sich diese Sozialleistung erst mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mindert. Es ist nicht Sinn des Gesetzes, daß ein Arbeitnehmer zeitweilig Anspruch auf den Invalidenbezug hat, bei Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung, die hier durchaus möglich ist, weil der Kläger arbeitsfähig und arbeitswillig ist, jedoch wieder Anspruch auf ungekürzte Hausbrandkohle erwirbt. Der Bezieher von Anpassungsgeld ist eben noch kein Ruheständler.

Der vorliegende Fall macht deutlich, daß der Kläger Anspruch auf volle Hausbrandkohle gehabt hätte, wenn es die Anpassungsgeld-Richtlinien nicht gäbe. Der Kläger wäre im Anschluß an das Ausscheiden bei der Beklagten arbeitslos gewesen. Er kann nicht dadurch schlechter gestellt werden, daß er durch öffentlich-rechtliche Zahlungen in seiner wirtschaftlichen Existenz mit Rücksicht auf die besondere soziale Lage dieses Kreises der Bezieher von Anpassungsgeld gesichert wird. Eine Umstellung auf den Invalidenbezug ist erst dann zu rechtfertigen, wenn der Kläger mit dem Personenkreis der Berginvaliden vergleichbar wird, wenn also eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld oder eine entsprechende Gesamtleistung zuerkannt wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW).

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)